

ZivlR Aufsatz

Otto Andreas Biniok*

Erörterung wesentlicher Auswirkungen des Legal-Tech-Gesetzes

Im Koalitionsvertrag wird angedeutet, dass eine Initiative für ein zweites Legal-Tech-Gesetz in den Bundestag eingebracht werden wird. Diesbezüglich kann vorliegende Erörterung wesentlicher Auswirkungen des ersten Legal-Tech-Gesetzes Orientierung bieten und kann unter anderem für (künftige) Rechtsdienstleister interessant sein.

A. Einleitung

Bereits seit vielen Jahrhunderten werden öffentlich Debatten darüber geführt, wie *advocati* Rechtsrat erteilen dürfen.¹ Angesichts der seit einigen Jahren enorm gestiegenen Relevanz² von als Legal-Tech bezeichneter IT³ ist das Erfordernis offenkundig, sich damit zu befassen, wie dieses im Vergleich zu den Debatten um die *advocati* neue Phänomen zur Fortführung von Rechtsdienstleistungen genutzt wird. Mit dem noch jungen Legal-Tech-Gesetz⁴ könnte der Gesetzgeber

* Der Autor ist Student der Rechtswissenschaften an der Universität Göttingen. Er war studentische Hilfskraft am dortigen Lehrstuhl von Prof. Dr. Gerald Spindler. Zudem hat er den Informatikkurs "CS50 for Lawyers" der Harvard University (Cambridge) absolviert.

1 Bei *Jordan*, Siegeslohn, AcP 1829, 191 (197 f.) und *Kilian*, Der Erfolg und die Vergütung des Rechtsanwalts (2003), S. 8-11 werden insb. Geldzahlungen an *advocati* (zu diesem Terminus ebd. S. 9 Fn. 18) in der römischen Republik und das später noch in der Republik 204 v. Chr. eingeführte Verbot dieser Zahlungen erläutert. Zudem wird dort von deren in der römischen Kaiserzeit 50 n. Chr. wiederum erfolgten Legalisierung berichtet sowie auch bei *Kupisch*, FS Sandrock (2000), S. 559 (559-563) von deren anschließender Regulierung und von anderen bereits damals debattierten Aspekten der Tätigkeit von *advocati*.

2 Diese seit einigen Jahren enorm gestiegene Relevanz wird u. a. gesehen bei *Hellwig/Ewer*, Keine Angst vor Legal-Tech, NJW 2020, 1783 (1783); *Fries*, De minimis curat mercator: Legal-Tech wird Gesetz, NJW 2021, 2537 (2537 Rn. 1). Auch *Remmert*, in: Hamm (Hrsg.), Beck'sches Rechtsanwalts-handbuch, 12. Auflage (2022), § 64 Rn. 1 erläutert dies bzgl. der Zeitspanne ab 2017. Seitdem ist ferner der BGH vermehrt mit Legal-Tech-basiert tätigen Rechtsdienstleistern befasst: BGH NJW 2021, 3046; BGH NJW 2021, 3125; BGH ZMR 2020, 737; BGH WM 2020, 991; BGH DB 2019, 2799; BGH RRa 2018, 122.

3 IT steht hier für elektronische Informationstechnologie.

4 Das Gesetz zur Förderung verbrauchergerchter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt ist am 01.10.2021 in Kraft getreten, BGBl. S. 3415 (Nr. 53). Da die Gesetzesbegründung angibt, es handele sich um eine Reaktion auf neue, »Legal-Tech«-basierte Tätigkeiten (RegE, BT-Drucks. 19/27673, S. 1, 13 f., 18, 21, 34, 39), hat sich die Kurzform Legal-Tech-Gesetz etabliert, wie zu sehen bei: *Günther*, Das neue Legal-Tech-Gesetz, MMR 2021, 764 (764); *Skupin*, Das Legal-Tech-Gesetz: Überblick über die Neuerungen, jM 2021, 40 (404); *Lemke*, Legal-Tech-Gesetz: Vom Ansatz verfehlt und nicht verbrauchergerchert, RDt 2021, 224 (224); *Feiter/Schlender*, Lockerungen beim Erfolgshonorar durch das sog. Legal-Tech-Gesetz, DStR 2021, 1725 (1725); *Römermann*, Legal-Tech-Gesetz: Ein (allzu) kleiner Schritt in die richtige Richtung, RDt 2021, 217 (217 Rn. 1). Der Aufsatz ist

dazu beitragen, dieser und konnexen Herausforderungen hinsichtlich des Rechtsdienstleistungssektors abzuwehren. Mein Aufsatz umreißt zunächst in dieser Hinsicht wesentliche Ausschnitte aus dem Rechtsdienstleistungssektor vor Inkrafttreten des Legal-Tech-Gesetzes (B). Sodann geht es unmittelbar um die wesentlichen, seit Inkrafttreten möglichen Auswirkungen des Legal-Tech-Gesetzes (C). Letztlich wird ein Fazit gezogen (D).

B. Ausschnitte aus dem Rechtsdienstleistungssektor vor Inkrafttreten des Legal-Tech-Gesetzes

Zur Erörterung der Auswirkungen des Legal-Tech-Gesetzes bedarf es zunächst einer Beleuchtung der Ausgangslage, vor allem der bisherigen Erscheinungsformen von Legal-Tech, die Kurzform für Legal-Technologies. Mangels Legaldefinition kommen unterschiedliche Definitionen dieses Terminus in Betracht. Diese haben gemein, dass IT zwecks Umgangs mit Recht zum Einsatz kommt.⁵ Als Kriterium wird zudem treffend angebracht, bei Legal-Tech im engeren Sinne handele es sich um IT, die die juristische Leistungserbringung unmittelbar berührt;⁶ durch grundsätzliche Einschränkung der Verwendung des Begriffs auf letztere Erscheinungen kann zur präziseren Verständigung beigetragen werden. Um eine noch plastischere Vorstellung zu vermitteln, sei hier eine Typisierung der verschiedenen Qualitäten dessen dargeboten, was gängigerweise als Legal-Tech bezeichnet wird. So lässt sich kategorisieren nach Produkten zur standardisierten Beratung wie Hartz4Widerspruch und Geblitz.de, Produkten zum Kanzleimanagement wie Advolux und Annotext, Produkten, die originär zum erstmaligen Zusammenfinden und Kommunizieren mit

auf folgende Inhalte des Legal-Tech-Gesetzes fokussiert: Das Gesetz modifiziert die Inkassodefinition, erweitert für Anwälte die Erlaubnis, Erfolgshonorare zu vereinbaren und erlegt Inkassodienstleistern erhöhte Registrierungs- sowie Transparenzpflichten auf.

5 *Hartung*, in: ders./Bues/Halbleib (Hrsg.), Legal-Tech, Die Digitalisierung des Rechtsmarkts, 1. Auflage (2018), Rn. 18; *Remmert* (Fn. 2), § 64 Rn. 6; *Fiedler/Grupp*, Legal Technologies: Digitalisierungsstrategien für Rechtsabteilungen und Wirtschaftskanzleien, DB 2017, 1071 (1071); *Wagner*, Legal Tech und Legal Robots in Unternehmen und den diese beratenden Kanzleien, BB 2017, 898 (898); *Schoss*, »Legal-Tech« - Begriffsfindung und Klassifizierung, DSRITB 2020, 54 (54 f.).

6 *Hartung* (Fn. 5), Rn. 23 – in Rn. 24 sodann aufzeigend, dass auch aufgrund der schnellen Fortentwicklung trotz dieser zunehmend konsentierten Präzisierung noch gelegentlich diskutiert werden wird, welche Produkte darunterfallen; *Fiedler/Grupp* (Fn. 5), DB 2017, 1071 (f.); vgl. *Wagner* (Fn. 5), BB 2017, 898 (898) – dort bezeichnet als Kategorien 2 bis 4; vgl. *Remmert* (Fn. 2), § 64 Rn. 6; vgl. *Hähnchen/Schrader/Weiler/Wischmeyer*, Legal-Tech. Rechtsanwendung durch Menschen als Auslaufmodell?, JuS 2020, 625 (f.) – dort als »Legal-Tech 2.0« und »3.0«.

passenden Rechtsdienstleistern entwickelt worden sind wie Jusmeum und Anwalt.de, Produkten zur Recherche in Rechtsprechung und juristischen Publikationen wie Westlaw und Beck-online, Produkten zur teilautomatisierten Generierung von Verträgen wie Smartlaw und Lawlift, sowie Produkten zur Unterstützung von Legal Due Diligence⁷ und Produkten zur generellen Teilautomatisierung der Arbeit vornehmlich von Juristen wie Bryter.⁸ Zur erstgenannten Kategorie, der standardisierten Beratung, kann neben den beiden o.g. Beispielen für standardisierte Beratung gegen Hoheitsträger insbesondere standardisierte Beratung zur Geltendmachung privatrechtlicher Forderungen gezählt werden. Inwieweit letztere Beratung Teil von Inkassodienstleistungen i.S.v. § 2 II 1 RDG sein kann, wurde bereits vor Beginn des Gesetzgebungsverfahrens zum Legal-Tech-Gesetz intensiv diskutiert.⁹ Obwohl nur wenige Prozent der deutschen Inkassodienstleister solche Legal-Tech-basierten Leistungen erbringen,¹⁰ wird befunden, dass diese eine wichtige Erscheinung sind.¹¹ Dies lässt sich zum einen mit deren schneller Entwicklung begründen und zum anderen mit den erheblichen Gesamtbeträgen an Forderungen, die einige von ihnen aufgrund ihrer Vielzahl von Kunden gebündelt geltend machen. Gerade bei vielfach in ähnlicher Weise aufgrund nicht allzu komplex strukturierter und nicht allzu stark auslegungsbedürftiger Anspruchsgrundlagen entstehender und

7 Dieser Begriff bezeichnet primär die sorgfältige rechtliche Analyse von Zielunternehmen bei Anbahnung von Unternehmenstransaktionen, *Hellwig/Ewer* (Fn. 2), NJW 2020, 1783 (1783). Zu nennen ist hier das Produkt »Drooms« zum Ersatz physischer Datenräume, <https://drooms.com>, zuletzt abgerufen am 10.12.2021, die künstliche Intelligenz (KI) »Evana«, <https://evana.ai>, zuletzt abgerufen am 10.12.2021, und die KI »Kira«, <https://kirasystems.com>, zuletzt abgerufen am 10.12.2021. Der Kernaspekt, der generell zur Definition von KI neben bislang wenig konsentierten anderen Kriterien bei BeckOGK/*Spindler*, Stand 01.09.2021, § 823 Rn. 741; *Kirn/Müller-Hengstenberg*, Intelligente (Software-)Agenten, MMR 2014 (225 f.); *Lorse* (Fn. 98), NVwZ 2021 (1657 f.); *Steege*, Künstliche Intelligenz und Mobilität, SVR 2021, 1 f. und *Herberger*, Künstliche Intelligenz und Recht, NJW 2018, 2825 (f.) genannt wird, ist, dass es sich um IT handelt, die mittels der sie vornehmlich ergebenden Algorithmen zielorientiert Probleme löst. Algorithmen lassen sich definieren als in Einzelschritte zerlegbare Handlungsanweisungen zur Problemlösung (*Buchholtz*, Legal-Tech, JuS 2017, 955 (955) und *Lewinski/de Barros Fritz*, Haftung bei Einsatz von Algorithmen, NZA 2018, 620 (620)). BeckOGK/*Spindler* (Fn. 7), § 823 Rn. 741 sowie *Steege* (Fn. 7), SVR 2021, 1 (f.) und *Herberger* (Fn. 7), NJW 2018, 2825 (f.) weisen darauf hin, dass als KI bezeichnete IT nur einen Ausschnitt dessen darstellen kann, was in anderen Kontexten mit dem Begriff »Intelligenz« konnotiert wird.

8 Vgl. ähnliche Typisierung mit leichten Unterschieden bei *Hartung*, (Fn. 5), Rn. 27-32 und in Grundzügen bei *Fiedler/Grupp* (Fn. 5), DB 2017, 1071 (1071). Direkt zu den einzelnen bisher genannten Produkten s. <https://hartz4widerrspruch.de>; <https://www.geblitz.de>; <https://www.wolterskluwer.de/solutions/annotext>; <https://www.advolutx.de>; <https://www.jusmeum.de>; <https://www.anwalt.de>; <https://legal.thomsonreuters.com/en/westlaw>; <https://www.beck-online.de/home>; <https://www.smartlaw.de>; <https://www.law-lift.de>; je zuletzt abgerufen am 10.12.2021.

9 BGH RRA 2018, 122; BGH DB 2019, 2799; BGH ZMR 2020, 737; BGH WM 2020, 991; BGH NJW 2021, 3046.

10 *Kilian*, Verbrauchergerechte Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, AnwBl Online 2021, 102 (107): Es handelt sich um wenige Dutzend von über 2000 Inkassodienstleistern.

11 *Römermann* (Fn. 4), RDt 2021, 217 (221 f. Rn. 36 f.); *Fries* (Fn. 2), NJW 2021, 2537 (2537 Rn. 1, 2); RegE, BT-Drs. 19/27673, S. 1, 13 f., 18, 21, 34, 39.

mangels sonderlich hohen Werts vom durchschnittlichen Rechtssuchenden mit nur geringem Zeitaufwand verfolgten Forderungen wird derzeit die Standardisierung sowie teilweise Automatisierung von Rechtsberatung nachgefragt und angeboten; so liegt es insbesondere bei Ansprüchen aufgrund der europäischen Fluggastrechteverordnung, der Mietpreisbremse und der Diesellaffäre.¹² Anwälte wurden vor Inkrafttreten des Legal-Tech-Gesetzes im Vergleich zu Inkassodienstleistern seltener wegen solch geringwertiger Verbraucherforderungen mandatiert, weshalb darauf bezogene Legal-Tech-basierte Rechtsdienstleistungen primär von Inkassodienstleistern erbracht wurden,¹³ vor allem von solchen, die zuvor als Anwälte tätig waren¹⁴. Dem liegt vorwiegend das bisher strengere Erfolgshonorarverbot für Anwälte zugrunde, wegen dem sich Mandanten dem Risiko gegenübersehen, bei Obsiegen des Gegners den Forderungswert übersteigende Anwaltskosten ohne Regressmöglichkeit zahlen zu müssen.¹⁵

C. Die einzelnen wesentlichen Auswirkungen seit Inkrafttreten des Legal-Tech-Gesetzes

I. Wirkung der Novellierung des § 2 II 1 RDG

Laut Gesetzesbegründung sollte zur Stärkung der Rechtssicherheit der Begriff der Inkassodienstleistung in § 2 II 1 RDG klarer gefasst werden.¹⁶ Denn die dargelegten, Legal-Tech-basierten Rechtsdienstleistungen wurden bei ursprünglicher Normierung des Inkassobegriffs nicht bedacht.¹⁷ Bisher besagte § 2 II 1 RDG, dass eine Inkassodienstleistung eine Einziehung fremder Forderungen ist oder eine Einziehung von Forderungen, die abgetreten wurden, damit sie auf fremde Rechnung eingezogen werden, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird. Inkassodienstleistungen sind eine Teilmenge der Rechtsdienstleistungen. Angesichts der bereits erwähnten Streitigkeit hinsichtlich standardisierter Beratungsprodukte ist es grundsätzlich zwecks Rechtssicherheit zu goutieren, dass der Gesetzgeber einen Präzisierungsversuch unternimmt. Trotz besagter Gesetzesbegründung ist jedoch das Einzige, was das Legal-Tech-Gesetz an der Legaldefinition in § 2 II 1 RDG geändert hat, dass die recht-

12 *Hoch/Hendricks*, Das RDG und die Legal Tech-Debatte, VuR 2020, 254 (254-256); *Hartung*, Legal Tech Sandboxes, RDt 2021, 421 (f. Rn. 3, 5); *Hähnchen/Schrader/Weiler/Wischmeyer* (Fn. 6), JuS 2020, 625 (627, 631); RegE, BT-Drs. 19/27673, S. 15.

13 *Römermann* (Fn. 4), RDt 2021, 217 (221 f., Rn. 36 f.); *Fries* (Fn. 2), NJW 2021, 2537 (2539 Rn. 11); *Singer*, Durchsetzung von Verbraucherrechten durch Inkassounternehmen, BRAK-Mitt. 2019, 211 (215 f.); *Hellwig/Ewer* (Fn. 2), NJW 2020, 1783 f.; *Hoch/Hendricks* (Fn. 12), VuR 2020, 254 (254-256); RegE, BT-Drs. 19/27673, S. 35.

14 S. z.B. <https://www.flightright.de/ueber-uns>; <https://conny.de/ueber-uns>; <https://airberlin-regress.de/wer.html>; <https://www.myright.de/ueber-uns>, jeweils zuletzt abgerufen am 10.12.2021.

15 *Hoch/Hendricks* (Fn. 12), VuR 2020, 254 (256); *Römermann* (Fn. 4), RDt 2021, 217 (221 Rn. 36 f.); *Fries* (Fn. 2), NJW 2021, 2537 (2539 Rn. 11); *Singer* (Fn. 13), BRAK-Mitt. 2019, 211 (215 f.); *Hellwig/Ewer* (Fn. 2), NJW 2020, 1783 f.; RegE, BT-Drs. 19/27673, S. 35.

16 RegE, BT-Drs. 19/27673, S. 2.

17 ebd. S. 1.

liche Prüfung und Beratung rund um die Forderungseinziehung nach dem Wortlaut nun explizit Teil des Inkassogeschäfts sind. Lässt eine Rechtsnorm etwas Raum für gelegentliche Einzelfallerwägungen, ist dies nicht per se zu bemängeln.¹⁸ Inzwischen wurde und wird es jedoch als alljährliche Tradition am BGH gepflegt, den Begriff des zulässigen Inkassos gerichtlich auszufeuchten.¹⁹ Wie da eine solch marginale Präzisierung genügen soll, ist auch insofern fraglich, als dass diese BGH-Fälle sich nicht nur darauf beziehen, ob die rechtliche Prüfung und Beratung zum Inkasso gehören, sondern auch darauf, ob durch Legal-Tech ermöglichte Neuerungen, wie die in herausragenden Mengen akkumulierte Geltendmachung von Forderungen unterschiedlicher Rechtsuchender, zum Inkassogeschäft gehören.²⁰ Eine stärkere Präzisierung des Inkassobegriffs mit ausdrücklicher Bezugnahme auf Legal-Tech-basierte, gebündelte Geltendmachung vieler Forderungen unterschiedlicher Rechtsuchender wäre mithin an der Zeit gewesen. Zudem ist zu bemängeln, dass sich in diesem Zuge ebenfalls nicht der konnexen Notwendigkeit²¹ angenommen wurde, im Kontext der Rechtsdienstleistungsdefinition in § 2 I RDG ausdrücklichen Bezug auf Legal-Tech-basierte Vorgänge zu nehmen, die keine Inkassolizenz erforderlich machen und für die nach BGH-Auffassung auch keine Anwaltszulassung erforderlich ist. So musste vor kurzem der Inhaber der Vertragsgenerierungsplattform Smartlaw bis vor den BGH ziehen, um dahingehend Recht zu erhalten, keine unerlaubte Rechtsdienstleistung zu erbringen.²² Mithin erreicht der Gesetzgeber sein Ziel erheblicher Erhöhung der Rechtssicherheit hinsichtlich der Inkassodefinition nur in Ansätzen²³ und lässt konnexen Reglungbedarf offen.²⁴ Wäre dieser so gefüllt worden, das derzeitige Akteure im Rechtsdienstleistungssektor wie bisher, aber mit verstärkter Rechtssicherheit fortfahren könnten, bestünde ebenso wie nach der nunmehrigen Gesetzeslage, bei der sie ohne verstärkte Rechtssicherheit fortfahren werden wie bisher, jedenfalls folgende Erkenntnis: Tätigkeiten wichtiger Inkassodienstleister sind in Form besagter, zunehmend aufkommender, vom BGH gebilligter Beratungstätigkeiten etwas anders und umfänglicher ausgeprägt als früher üblich.²⁵ Um den Verbraucherschutz dementsprechend weiter zu stärken, bietet es sich an, die grundsätzlich²⁶ gleichgebliebenen

Qualifikationen zur Inkassolizenz etwas zu erhöhen und so hinreichende Fachkunde bei den inzwischen regelmäßig von Inkassodienstleistern vorgenommenen Tätigkeiten sicherzustellen.²⁷

II. Gestaltung des Wesens des Anwaltsberufs im Hinblick auf Erfolgshonorare

Fraglich ist, ob das Legal-Tech-Gesetz bewirkt, dass die sich auf Erfolgshonorare beziehenden, einfachen Bundesgesetze, die das Wesen des Anwaltsberufs mitgestalten, mit höher-rangigem Recht vereinbar sind. Dies könnte das Legal-Tech-Gesetz durch Erweiterung der bisher in § 4a I RVG²⁸ enger gefassten Erlaubnis anwaltlicher Erfolgshonorare erreichen oder verfehlen. Zur Zulässigkeit des Erfolgshonorars reicht es gem. § 4a I 1 RVG nun, wenn sich das Mandat auf eine Geldforderung von höchstens 2000 Euro bezieht oder wenn der Anwalt eine Inkassodienstleistung außergerichtlich oder in einem in § 79 II 2 Nr. 4 ZPO genannten Verfahren erbringt oder der Auftraggeber im Einzelfall bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Bei der zweiten dieser Varianten darf der Anwalt seinen Mandanten wegen Novellierung des § 49b II 2 BRAO nun zudem für den Fall des Misserfolgs von Prozesskosten der Gegenseite freistellen.

1. Zu weit?

Die Erfolgshonorarvereinbarung und Prozessfinanzierung erhöhen die Parallelität der Interessen der Vertragsparteien, da der Anwalt durch diese meist vermehrt am Erfolg des Mandanten interessiert ist.²⁹ Dem kann kaum entgegnet werden, der Anwalt würde trotz guter Erfolgsaussicht einen Vergleich schließen, sobald sein Aufwand das Erfolgshonorar zu übersteigen drohe.³⁰ Umgekehrt ließe sich, wenn

kation hat das Legal-Tech-Gesetz in § 2 I der Rechtsdienstleistungsverordnung ergänzt.

²⁷ *Fries* (Fn. 2), NJW 2021, 2537 (2537 Rn. 9). Dem kann auch nicht entgegnet werden, dass Legal-Tech-basierte Inkassounternehmen ohnehin oft von Volljuristen betrieben werden. Denn dies muss de lege lata nicht so bleiben.

²⁸ Diese bisher enger gefasste Erlaubnis war 2008 in Kraft getreten. Anlass war, dass es in BVerfGE 117, 163 (163) für verfassungswidrig beurteilt worden war, dass es zuvor keine Ausnahme vom Verbot gem. des 1994 in Kraft getretenen § 49b I 2 BRAO gegeben hatte. Vor ausdrücklicher gesetzlicher Normierung des Verbots hatten das Ehrengericht des Deutschen Reichs (EGH 3, 146 ff.; EGH 3, 244 ff., das Reichsgericht (RGZ 115, 141 (142); RGZ 142, 70 (70); RGZ 144, 242 (245)) und der BGH (BGH NJW 1963, 1147 (1147); BGH NJW 1961, 313 (315)) anwaltliche Erfolgshonorare bereits für verboten gehalten. Kein Erfolgshonorar i.S.v. §§ 49 I 2 BRAO, 4a RVG liegt vor, wenn der Anwalt nach der Vertragsnatur zur Herbeiführung des Erfolgs verpflichtet ist, insb. bei Gutachtenerstellung, s. *Winkler/Teubel*, in: *Hinne/Klees/Müllerschön* (Hrsg.), *Vereinbarungen mit Mandanten*, 4. Auflage (2019), § 1 Rn. 92.

²⁹ Bzgl. des Erfolgshonorars: BGH NJW 2020, 208 (232 Rn. 196); *Tolkendorf*, *Sammelklagen von registrierten Inkassodienstleistern*, ZIP 2019, 1401 (1409); *Stadler*, *Verbraucherschutz durch die erneute Reform des Rechtsdienstleistungsgesetzes*, VuR 2021, 123 (f.); *Römermann/Günther*, *Legal Tech als berufsrechtliche Herausforderung*, NJW 2019, 551 (554 f.).

³⁰ A.A. *Henssler*, *Prozessfinanzierende Inkassodienstleister*, NJW 2019, 545 (549 f.); *Singer* (Fn. 13), BRAK-Mitt. 2019, 211 (214).

¹⁸ *Fries* (Fn. 2), NJW 2021, 2537 (2537 Rn. 6).

¹⁹ BGH RRA 2018, 122; BGH DB 2019, 2799; BGH ZMR 2020, 737; BGH WM 2020, 991; BGH NJW 2021, 3046.

²⁰ Zuletzt BGH NJW 2021, 3046.

²¹ Ebenfalls *Fries*, *Staatsexamen für Roboteranwälte*, ZRP 2018, 161 (165 f.) sieht auch bzgl. solcher Vorgänge die Notwendigkeit stärkerer Präzisierung des RDG; auch *Kuhlmann*, *Legal Tech in einer smarten Welt – Ermöglichungs- und Beschränkungspotenzial*, DSRITB 2016, 1039 (1044) hält § 2 I RDG diesbezüglich für besonders unklar.

²² BGH NJW 2021, 3125.

²³ *Lemke* (Fn. 4), RD 2021, 224 (f. Rn. 16-19); vgl. *Kilian*, *Die Regulierung von Erfolgshonorar und Inkassodienstleistung*, AnwBl Online 2021, 213 (216, 218 f.); vgl. *Fries* (Fn. 2), NJW 2021, 2537 (2537 Rn. 5 f., 9).

²⁴ Vgl. *Fries* (Fn. 21), ZRP 2018, 161 (165 f.); vgl. *Kuhlmann* (Fn. 21), DSRITB 2016, 1039 (1044).

²⁵ *Lemke* (Fn. 4), RD 2021, 224 (f. Rn. 16-19); *Kilian* (Fn. 23), AnwBl Online 2021, 213 (218 f.).

²⁶ Eine geringfügige, nur ausnahmsweise zum Zuge kommende, Modifi-

man ernstlich derlei unrealistisch von solch regelmäßigem Desinteresse seitens Anwälten hinsichtlich Reputation, Rechtsfindung und -durchsetzung ausgehen würde, vielmehr als Argument gegen die geltende Erlaubnis erfolgsunabhängiger und stattdessen zeitabhängiger Entgelte anführen, dass sie in deren Falle objektiv attraktiven Vergleichen ausweichen könnten,³¹ zumal die gütliche Einigung das Leitbild des Zivilverfahrens ist, § 278 I ZPO. Fraglich ist hingegen, ob andere Rechtsgüter als jene der das Erfolgshonorar Versprechenden durch die Lockerung verletzt werden. In Betracht kommt eine Verletzung des Art. 20 III GG. Dieser normiert das Rechtsstaatsprinzip. Anwälte werden vom Staat in § 1 BRAO als Organe der Rechtspflege benannt.³² Der Gesetzgeber könnte das Rechtsstaatsprinzip durch Statuierung der §§ 1 BRAO, 4a I RVG mithin insofern verletzen, als dass diese Anwälte dazu verleiten könnten, der Rechtspflege als deren Organ abträglich zu sein. Aus dem Umstand, dass Anwälte Mandanten im Klageverfahren unmittelbar vor Gericht vertreten dürfen, könnte die Besorgnis erwachsen, Anwälte könnten durch unlautere Beeinflussung von Gerichtsprozessen rechtswidrige und für weite Teile der Bevölkerung relevante, höchstrichterliche Urteile erwirken. Derlei wurde bereits höchstrichterlich geäußert. So könne befürchtet werden, dass mit finanziellen Erfolgsanreizen, jedenfalls ab gewissem Maße, zugleich ein Anreiz für Anwälte geschaffen werde, den Erfolg um jeden Preis auch durch Einsatz unlauterer Mittel anzustreben.³³ Ihnen könne u.U. der freiberufliche, nicht allzu gewinnorientierte Charakter der Anwaltschaft, gebotene kritische Distanz zum Mandanten sowie Unabhängigkeit vom Mandanten und mithin nötiges Vertrauen in der Gesamtbevölkerung abspenstig werden.³⁴ Eine Erhöhung finanzieller Motivation führt jedoch nicht gleich dazu, dass diese übersteigert bewusstseinsdominant wird. Die Ausmalung solcher Szenarien kann mithin jedenfalls nicht alleiniger Maßstab sein. Außerdem unterliegt ein Anwalt, wenn er von besagtem Privileg der unmittelbaren Prozessvertretung Gebrauch macht, grundsätzlich nach wie vor dem Erfolgshonorar- und Prozessfinanzierungsverbot. Vorliegende Lockerung ist weder sonderlich außergewöhnlich³⁵ noch greift sie auf wesentliche

sonstige Einschränkungen³⁶ über Art. 20 III GG ist auch angesichts des Umstands, dass die lange juristische Schulung nicht ganz ohne Einfluss auf die Rechtstreue von Anwälten sein kann, noch nicht verletzt.³⁷

2. Zu restriktiv?

Nach einer Sichtweise muss die Lockerung des Erfolgshonorars noch weitergehen.³⁸ Es sei nicht mit dem vom EuGH³⁹ aus der Verhältnismäßigkeit abgeleiteten Kohärenzgebot vereinbar, dass Anwälte, wenn sie als Anwälte Inkassodienstleistungen erbringen, nicht wie Inkassodienstleister vom Erfolgshonorarverbot befreit seien.⁴⁰ Dass dies mit dem Kohärenzgebot unvereinbar wäre, mag sein. Doch Anwälte sind, wenn sie als Anwälte Inkassodienstleistungen erbringen, durchaus wie Inkassodienstleister vom Erfolgshonorarverbot befreit: Ein Anwalt tut, sobald er anderweitig Rechtsdienstleistungen erbringt als in § 4a I 1 Nr. 2 RVG beschrieben, nichts was ein Inkassodienstleister darf. Für solch eine Tätigkeit dürfte sich auch kein Inkassodienstleister ein Erfolgshonorar versprechen lassen. Denn dieser darf sie nicht einmal vornehmen. Dem steht auch nicht entgegen, dass Inkassodienstleister sich Erfolgshonorare versprechen lassen dürfen, wenn sie Forderungen klageweise geltend machen.⁴¹ Denn laut Gesetzesbegründung

(213) und *Kleine-Cosack*, Vom regulierten zum frei vereinbarten (Erfolgs-) Honorar, NJW 2007, 1405 (1405 f.), letzterer mit dem Hinweis auf dadurch entstandene Wettbewerbsnachteile deutscher, international tätiger Anwälte gegenüber ausländischen Anwälten und Anwaltskanzleien. Besagte Staaten sind z.B. England, Wales, Schottland, Australien, Südafrika, Frankreich, die Niederlande, Ungarn, Tschechien, Slowenien, Slowakei, Litauen, Kroatien, (*Kilian* (Fn. 1), S. 454, 459-461, 466 f., 469, 481 f., 485 f.; *ders.*, AnwBl Online 2021, 213 (213)); *Kleine-Cosack* (s. o.), NJW 2007, 1405 (f.) und Japan (*Henderson*, in: Baum (Hrsg.), Japan: Economic success and legal system (1997), S. 27, 51 f.).

³⁶ Gemeint ist damit das Umfeld des gelockerten § 49b I 2, II 2 BRAO, also §§ 43-43b, 44 f., 49-51a BRAO, 27 S. 1 BORA. Falls Sorgen bez. der das Erfolgshonorar Versprechenden oben nicht restlos beschwichtigt wurden: Diese werden durch einige dieser Rechtsnormen ebenfalls geschützt.

³⁷ *Galen*, Interessenkollision in der Rechtsberatungswelt, BRAK-Mitt. 2020, 4 (5) prognostiziert ebenfalls auch nach Lockerung genügende Lauterkeit. Zudem erwähnt sie Anwälten gem. § 263 StGB ohnehin drohende Konsequenzen.

³⁸ *Römermann* (Fn. 4), RD 2021, 217 (217 f., 221 f. Rn. 4-7, 10 f., 36-38). Insb. schreibt *Römermann* in Rn. 10 f., das Legal-Tech-Gesetz verbiete es Anwälten weiterhin stärker als Inkassodienstleistern Erfolgshonorare zu vereinbaren. Der Vergleich dieser beiden Gruppen trägt jedoch nicht, soweit Inkassodienstleister Rechtsdienstleistungen, wie sie Anwälte erbringen dürfen, nicht erbringen dürfen.

³⁹ EuGH NJW 2019, 2529.

⁴⁰ Auf diese Weise vor dem Gesetzgebungsverfahren argumentierend *Hellwig/Ewer* (Fn. 2), NJW 2020, 1783 (f.); vgl. *Kilian* (Fn. 10), AnwBl Online 2021, 102 (106 f.), jedoch offenbar erkennend, dass das Legal-Tech-Gesetz (hier bzgl. eines älteren, aber insofern gleichen Entwurfs) den Gleichlauf bzgl. des Erfolgshonorars bereits weitgehend herstellt; vgl. *Römermann* (Fn. 4), RD 2021, 217 (217 f.; 221 f. Rn. 4-7, 10 f., 36-38) - die Herstellung des Gleichlaufs bzgl. des Erfolgshonorars durch das Legal-Tech-Gesetz wie gesagt in Rn. 10 f. verneinend und auf das Grundgesetz abstellend.

⁴¹ Zur trotz laufendem Klageverfahren zulässigen Tätigkeit von Inkassodienstleistern, s. *Hartung*, Stellungnahme zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 5. Mai 2021, <https://www.bundestag.de/dokumente/>

³¹ Die insofern durch Erfolgshonorarvereinbarungen erhöhte Interessenparallelität überwiegt gegenüber den Bedenken der in Fn. 30 genannten Autoren auch nach *Stadler* (Fn. 29), VuR 2021 (123 f.); *Tolksdorf* (Fn. 29), ZIP 2019, 1401 (1409 f.); *Römermann/Günther* (Fn. 29), NJW 2019, 551 (554 f.).

³² Als Argument gegen noch weiter als das Legal-Tech-Gesetz gehende Lockerung angedeutet in RegE, BT-Drs. 19/27673, S. 16 f.

³³ BVerfGE 117, 163 (Abs. 66 f.); BGH NJW 1963, 1147 (1147); BGH NJW 1961, 313 (315). Ähnlich zudem RegE, BT-Drs. 19/27673, S. 16 f.

³⁴ BVerfGE 117, 163 (Abs. 66 f.); RegE, BT-Drs. 19/27673, S. 16 f.

³⁵ Schon im antiken Rom geschahen Zuwendungen an *advocati* nicht per se erfolgsunabhängig, s. *Jordan* (Fn. 1), AcP 1829, 191, (192 f., 197 f.); *Kilian* (Fn. 1), S. 18 sowie *Cuber*, Formen anwaltlicher Zusammenarbeit unter besonderer Berücksichtigung der Anwalts-EEG (1996), S. 14. Wenden wir den Blick in die letzten Dekaden, ist bemerkenswert, dass Anwälte in den USA seit 1974 bzgl. Erfolgshonoraren kaum eingeschränkt sind, s. *Kilian* (s. o.), S. 148 f.; vgl. *ders.* (Fn. 23), AnwBl Online 2021, 213 (213) und vgl. *Zuck*, Das Erfolgshonorar des Rechtsanwalts, ZRP 2000, 450 (450). Danach nahm der internationale Trend Fahrt auf, dass Staaten Anwälten diesbezüglich mehr Freiheit gewährten, was sich bis heute gehalten hat, s. *Mayer/Kroiß*, RVG, 8. Auflage (2021), § 1 Rn. 233 sowie *Kilian* (Fn. 23), AnwBl Online 2021, 213

sollte hinsichtlich der Erfolgshonorare der »Gleichlauf«⁴² hergestellt werden, was hier auch das Telos ist. Mithin erbringt ein erfolgsabhängig vergüteter Anwalt eine Inkassodienstleistung auch trotz laufendem Klageverfahren noch »außergerichtlich« i.S.v. § 4a I Nr. 2 RVG, wenn er sich bei Vertretung seines Mandanten wiederum selbst durch einen prozessbevollmächtigten anderen Anwalt vertreten lässt. Den Wortlaut überschreitet dies angesichts der entfernteren Stellung des zwischengeschalteten Anwalts zum Gericht im Vergleich zum Vorgeschalteten nicht. Letztens findet ferner die in § 4a I 2 RVG statuierte Einschränkung auf pfändbare Forderungen ihre Entsprechung in § 13c IV RDG. Mithin dürfen sich Anwälte gem. § 4a I 1 Nr. 2 RVG für alle Tätigkeiten ein Erfolgshonorar versprechen lassen, die auch ein Inkassodienstleister vornehmen darf. Somit hätte das Verbot nicht noch weiter gelockert werden müssen, um Kohärenz und folglich Unionsrechts- sowie Verfassungsgemäßheit der Erfolgshonorarregelung herzustellen.

III. Gestaltung des Wesens des Anwaltsberufs im Hinblick auf andere Einschränkungen

Anderen Einschränkungen⁴³ hingegen unterliegen Anwälte weiterhin auch dann, wenn sie als Anwälte Inkassodienstleistungen erbringen, obwohl Inkassodienstleister diesen nicht unterliegen. Die Gesetzesbegründung entgegnet, einige vergleichbare Einschränkungen könnten für Inkassodienstleister annäherungsweise aus allgemeineren Rechtsnormen wie § 4 RDG abgeleitet werden.⁴⁴ Dies ist jedoch eine inkohärente Differenz dazu, dass und wie sie für Anwälte, auch soweit sie Inkassodienstleistungen erbringen, explizit normiert sind.⁴⁵ Nun könnte man auf die Idee kommen, diese Einschränkungen für Fälle des Tatbestands des § 4a I 1 Nr. 2 RVG aufzuheben.⁴⁶ Wegen des o.g. Lauterkeitserfordernisses, das in vorliegendem Aufsatz nur hinsichtlich des Erfolgshonorars lediglich als noch gewahrt eingestuft wird, kann dieser Idee jedoch höchstens bezüglich weniger dieser Einschränkungen gefolgt werden.⁴⁷ Im Blick auf die übrigen bisher nur die Anwaltschaft treffenden Einschränkungen empfiehlt es sich, die entsprechende

textarchiv/2021/kw18-pa-recht-dienstleistungsmarkt-837660, rechts unter Stellungnahmen, S. 19, zuletzt abgerufen am 10.12.2021. Der Inkassodienstleister muss sich dann gem. § 79 I 2 ZPO durch einen prozessbevollmächtigten Anwalt vertreten lassen. Ein Erfolgshonorarverbot für einen solch zwischengeschalteten Inkassodienstleister besteht nicht.

⁴² RegE, BT-Drs. 19/27673, S. 18.

⁴³ Fn. 36.

⁴⁴ RegE BT-Drs. 19/27673, S. 63.

⁴⁵ Ring, Erfolgshonorar und Prozessfinanzierung, NJ 2021, 525 (532); Kilian (Fn. 23), AnwBl Online 2021, 213 (221); Römermann (Fn. 4), RD 2021, 217 (222 Rn. 38).

⁴⁶ Römermann (Fn. 4), RD 2021, 217 (221 f. Rn. 36-38) deutet Derlei an oder sogar Lockerung über Fälle des Tatbestands des § 4a I 1 Nr. 2 RVG hinaus – letzteres würde kaum die hier im Kapitel »zu weit?« aufgezeigte Erhöhung abträglichen Potentials durch das Privileg der Prozessvertretung berücksichtigen; Hartung (Fn. 12), RD 2021, 421 (424 f. Rn. 17-20) regt an, Derlei probenhalber zu normieren.

⁴⁷ Pohl, Unionsrechtliches Kohärenzgebot, BRAK-Mitt. 2020, 258 (259 f.) weist darauf hin, dass auch unionsrechtliche Kohärenz dieses Lauterkeitserfordernis voraussetzt.

Anwendung auf Inkassodienstleister zu normieren. Die Erweiterung solcher Einschränkungen auf Inkassodienstleister würde das »wie« und nicht das »ob« von deren Berufsausübung i.S.v. Art. 12 I GG und Niederlassung i.S.v. Art. 49 I AEUV einschränken. Zudem, da ausnahmslos alle Inkassodienstleister und Anwälte dem jeweiligen Eingriff unterliegen würden und da die dargelegten Beratungstätigkeiten Legal-Tech-basiert tätiger Inkassodienstleister sich inzwischen etwas anders und umfänglicher ausprägen als früher üblich,⁴⁸ dürfte dieser Eingriff hier hinsichtlich weiter Teile besagter Einschränkungen mittels des Grundes der Kohärenz verhältnismäßig sein.⁴⁹

IV. Bewirkung von Verbraucherschutz und Rechtssicherheit durch §§ 13 II, V, 13b, 13c RDG?

Die Gesetzesbegründung teilt den Ansatz, dass hinsichtlich Inkassodienstleistern Verbraucherschutz und Rechtssicherheit angesichts der neuen Entwicklungen etwas erhöht werden sollten.⁵⁰ Erstens versucht der Gesetzgeber diese Erhöhung jedoch durch überraschend drastische Einschränkungen zu verfolgen. Zweitens erfolgen diese Einschränkungen hinsichtlich anderer Aspekte als jener, die sich aufdrängen, nämlich hinsichtlich der Registrierung und, da das Zivilrecht dies vermeintlich ungenügend beleuchtete, der Vertragsanbahnung sowie -schließung. So hat der Gesetzgeber, statt die grundsätzlichen Qualifikationen zur Inkassolizenz und die Übertragung einiger bisher der Anwaltschaft vorbehaltenen Einschränkungen in den Blick zu nehmen,⁵¹ §§ 13 II, V, 13b, 13c RDG statuiert.

1. § 13 II, V RDG

Inkassodienstleister müssen der Registrierungsbehörde nun gem. § 13 II, V RDG inhaltlich die künftigen Tätigkeiten inklusive aller Nebenleistungen darstellen und spätere Änderungen stets unverzüglich anzeigen. Anwälte unter-

⁴⁸ Lemke (Fn. 4), RD 2021, 224 (228 Rn. 16-19); vgl. Fries (Fn. 2), NJW 2021, 2537 (2537 Rn. 5 f.).

⁴⁹ Kilian (Fn. 23), AnwBl Online 2021, 213 (221) regt bzgl. einiger Einschränkungen ebenfalls andeutungsweise an, diese auf Inkassodienstleister zu übertragen und der Gesetzgeber gibt teils bereits zu erkennen, dass er dies nicht für abwegig hält, s. BT-Drs. 19/30495, 7 f. Da die Gesetzesbegründung dies jedoch weitgehend außen vor lässt und es in der allgemeinen Debatte bzgl. der Auswirkungen vorliegender Gesetzesnovellierung primär um Inkohärenz bez. des Erfolgshonorars geht, sei es, um nicht abzuschweifen, hier bzgl. der anderen rein Anwälten auferlegten Einschränkungen dabei belassen, anzuempfehlen, bei weitergehendem Interesse die beiden vorgenannten Quellen zu lesen und zudem Wolf, Zugang zum Recht, BRAK-Mitt. 2020, 250 (258) zu lesen sowie konträr dazu Hufeld/Bürkle/Ebert/Petrat/Kalb/Becker/Wainry, Reformbedarf im anwaltlichen Berufsrecht, AnwBl Online 2020, 28 (f.).

⁵⁰ RegE, BT-Drs. 19/27673, S. 2.

⁵¹ Um diesen beiden hypothetischen Novellierungen gerecht zu werden, hätten Inkassodienstleister grds. nicht ständig aktiv werden müssen und hätten, da auch Anwälte solchen Regeln unterliegen, keine Wettbewerbsnachteile erlitten. Diese beiden hypothetischen Novellierungen wären mithin vergleichsweise wenig eingriffsintensiv. Für eine Erhöhung der grundsätzlichen Inkassoqualifikationen plädiert, wie oben erläutert, auch Fries (Fn. 2), NJW 2021, 2537 (2537 Rn. 9).

liegen dieser Pflicht nicht. Durch diese neue Pflicht erlangen Inkassodienstleister kaum Rechtssicherheit. Denn die Registrierung verpflichtet Zivilgerichte nicht, § 2 II 1 RDG als einschlägig zu beurteilen.⁵² Und den Registrierungsbehörden fehlt mangels erheblicher Präzisierung des § 2 II 1 RDG, die noch⁵³ ein milderer, effektiveres Mittel wäre, ein ausreichender Maßstab, an dem sie die neuen Informationen messen könnten.⁵⁴ Somit belastet § 13 II, V RDG die ohnehin unter Effizienzproblemen⁵⁵ leidenden Behörden und Inkassodienstleister ohne Erforderlichkeit.

2. §§ 13b, c RDG

§§ 13b, 13c RDG⁵⁶ erlegen Inkassodienstleistern Informationspflichten vor und bei Vertragsschluss auf. Bei der Ablehnung eines Mandats müssen sie gem. § 13b II RDG eine Begründung und den Automatisierungsgrad der Prüfung angeben sowie die Information, dass die Ablehnung andere Möglichkeiten der Forderungsdurchsetzung unberührt lässt. Dies ist zu kritisieren. Es ist nämlich kaum realistisch, dass ein geschäftsfähiger Verbraucher ernsthaft denkt, der Inkassodienstleister habe es nun unmöglich gemacht, jemand anderen um Hilfe zu bitten oder selbst Maßnahmen zu ergreifen, nur weil er das Mandat ablehnt.⁵⁷ Gem. § 13b I RDG müssen sie nun außerdem spezielle Hinweispflichten erfüllen, wenn eine von drei dort genannten Vereinbarungen mit einem Verbraucher angebahnt wird, nämlich Vergleichsberechtigung, externe Prozessfinanzierung oder Erfolgshonorar. Es ist jedoch nicht ersichtlich, warum Hinweispflichten nicht einzelfallgerechter ohnehin in §§ 311 II, 241 II BGB zu erblicken gewesen sein sollten, soweit Inkassodienstleister für den konkreten Vertragsschluss wesentliches, aus der strukturellen Überlegenheit folgendes Wissen haben. Insbesondere, dass sie nun vor jeder Erfolgshonorarvereinbarung auf ausnahmslos jede Möglichkeit hinweisen müssen, wie man die Forderung theoretisch anderweitig geltend machen könnte, verkennt, dass nicht jede theoretisch denkbare Art gerichtlicher und außergerichtlicher Geltendmachung stets so zweckmäßig ist, dass sie

der Rede wert wäre. So nützt der Hinweis auf die Geltendmachung per Aufrechnung i.S.v. § 389 BGB höchstens in dem seltenen Falle etwas, in welchem es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Anspruchsgegner momentan oder in naher Zukunft eine zur Aufrechnungslage führende Gegenforderung hat. Dass Inkassodienstleister solch abstrakte, für den konkreten Fall z.T. belanglose Informationen angeben müssen, könnte sogar dazu führen, dass gerade Kunden von besonders auf die neuen Vorschriften bedachten, also besonders viele belanglose Informationen angehenden Inkassodienstleistern, wesentliche Informationen übersehen, weil sie in der Informationsflut untergehen. Dies gilt a minore ad maius, wenn Inkassodienstleister besonders sichergehen wollen, ihre neuen Hinweispflichten zu erfüllen und daher schon vor Vertragsschluss zusätzlich jene Informationen angeben, die sie später im Vertrag angeben müssen. Letztere Pflicht, also auch im vertraglichen Dokument einer Erfolgshonorarvereinbarung einen abstrakten Informationskatalog zu implementieren, ist im dritten Absatz des neuen § 13c RDG normiert, hinter den, sich vor der Novelle noch, soweit nötig, aus dem (vor)vertraglichen Schuldverhältnis ergebenden Hinweispflichten in Abs. 1 und einer hier als letztes noch zu nennenden Preisanpassungsklausel in Abs. 2⁵⁸. Insgesamt werden Verbraucher nun also weitaus mehr Informationen von Inkassodienstleistern erhalten als sie üblicherweise interessieren wird.⁵⁹ Dies wird von Experten mit dem Cookie-Einwilligungserfordernis verglichen.⁶⁰ Dieses Einwilligungserfordernis ist im Ansatz gutzuheißen. Jedoch gestalten Websitebetreiber Cookie-Banner nicht selten unzureichend. Geschuldet ist dies der bisher unklaren⁶¹ Normierung, die auch durch den zum 1.12.2021 in Kraft getretenen § 25 TTDSG unzureichend⁶² präzisiert wurde. Besagte Transparenzpflichten hingegen sind in §§ 13b, 13c RDG zwar hinreichend eindeutig normiert, werden voraussichtlich aber ebenfalls oft die Kapazitäten des Verbrauchers übersteigen. Repräsentativ ermittelte 43% der Internetnutzer geben an, wegen Cookie-Bannern »genervt«

52 BGH NJW 2020, 208 (208); Römermann (Fn. 4), RDf 2021, 217 (221 Rn. 31); Lemke (Fn. 4), RDf 2021, 224 (f. Rn. 17).

53 Neben jenen beiden bereits in Fn. 51 genannten Mitteln.

54 Mithin praxisfern die Darstellung bei RegE, BT-Drs. 19/27673, S. 22.

55 Zuständig ist entgegen Vorschlägen wie jenem des Bundesrats nicht die BaFin oder das BJMV, sondern die Präsidenten der OLG und LG. Dies führt zur Zersplitterung der behördlichen Beurteilung der, meist bundesweit oder darüber hinaus tätigen, Inkassodienstleister und fehlender Bündelung von Expertise, Henssler, Legal-Tech-Inkasso, AnwBl Online 2021, 180 (185); RegE BT-Drs. 19/20348, S. 85. Der Bundesratsvorschlag wurde zunächst mit dem lakonischen Hinweis abgelehnt, Länder könnten diesbezüglich Verwaltung auch landesintern bündeln (ebd. S. 85), wird in der neuen Legislaturperiode begrüßenswerter- und nicht unwahrscheinlicher Weise aber doch noch umgesetzt, vgl. BT-Drs. 19/30495, 7 f.

56 Um Verwirrung zu vermeiden: In RegE, BT-Drs. 19/27673 waren diese weitgehend inhaltsgleich noch als neuer § 13f RDG vorgesehen.

57 Goebel (Fn. 65), FMP 2021, 117 (123) hält diese dennoch statuierte Auskunftspflicht zutreffend für unvereinbar mit der Privatautonomie. Richtig ist daher auch die bei dieser Belehrung unter <https://www.flihtight.de/faq> unter Frage 9 gewählte Formulierung »selbstverständlich«, zuletzt abgerufen am 10.12.2021.

58 Nach Abs. 2 kann die vereinbarte Vergütung, wenn sie den Umständen nach unangemessen hoch ist, im Rechtsstreit auf »den angemessenen Betrag« herabgesetzt werden.

59 Ebenso Fries (Fn. 2), NJW 2021, 2537 (2540 Rn. 17); vgl. Lemke (Fn. 4), RDf 2021, 224 (228 Rn. 21).

60 Lemke (Fn. 4), RDf 2021, 224 (228 Rn. 21).

61 Zu vorherigen Unklarheiten *Durchholz*, Google Analytics rechtssicher einsetzen, LR 2021, 116 (123-125); *Haberer*, Anforderungen an Cookie-Banner, MMR 2020, 810 (813); *Spindler/Schmitz*, TMG, 2. Auflage (2018), Rn. 68, f.; *Spindler*, Anforderungen an Cookie-Banner, NJW 2020, 2513 (2517).

62 Zu fortbestehenden Unklarheiten *Sesing*, Cookie-Banner – Hilfe, das Internet ist kaputt!, MMR 2021, 544 (547 f.). Indes werden Nutzer, die einem gem. § 26 TTDSG anerkannten Einwilligungsverwalter eine generelle Einwilligung oder Weigerung mitteilen, bald voraussichtlich nicht mehr bei jedem Websitebesuch einzeln hinsichtlich der Cookies befragt. Eine grob ähnliche Regelung hätte hier zur Geeignetheit beitragen können. So hätte normiert werden können, dass der Inkassodienstleister die Aufsichtsbehörde nach Einwilligung des Rechtsuchenden über die erfolgte Belehrung so informieren darf, dass als Rechtsfolge, bis auf Äußerung des Rechtsuchenden der Begehr erneuter Auskunft, zumindest teilweise auch für etwaige erneute Verträge des Inkassodienstleisters und ähnlicher Inkassodienstleister mit demselben Rechtsuchenden die Auskunftspflicht als erfüllt gilt.

zu sein.⁶³ Jedenfalls wenn es sich um eine Kleinstforderung handelt, dürfte davon auszugehen sein, dass der durchschnittliche Verbraucher auf besagte Hinweise vor und bei Inkassovertragsschluss nicht allzu viel mehr Zeit verwenden möchte als auf einen Cookie-Banner. Dieser Vergleich wird voraussichtlich noch besser passen, je weiter die Automatisierung von Inkassodienstleistungen hinsichtlich geringwertiger Verbraucherforderungen voranschreiten wird. Besonders überrascht dabei § 13c III 3 RDG, demzufolge Inkassodienstleister Verbrauchern in Erfolgshonorarvereinbarungen nun u.a. ihren mit der Sache entstehenden Aufwand darstellen müssen. Hier könnte man dem Gesetzgeber mit der Argumentation zur Hilfe kommen, ausnahmslos alle Inkassodienstleister unterlägen nun dieser Pflicht. Mithin erleide niemand einen Wettbewerbsnachteil. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass innovativere Inkassodienstleister schwerer beeinträchtigt sind als Nachahmer. Außerdem unterliegen Anwälte dieser Pflicht nicht und können sie sich zu Nutze machen, wenn sie zu einem Inkassodienstleister in Konkurrenz treten.⁶⁴ Generell entbehrt es sachgerechter Gründe dafür, warum ausschließlich Inkassodienstleister §§ 13b, 13c RDG unterliegen.⁶⁵ Hinsichtlich Anwälten hingegen erkennt der Gesetzgeber offenbar, dass, auch soweit sie Inkassodienstleistungen erbringen, trotz Erfolgshonoraren das Zivilrecht bspw. mit c.i.c. und im Falle von AGB §§ 305 ff. BGB, bei Verbrauchern gestärkt gem. § 310 III BGB, einfallgerechten Schutz des Rechtsuchenden gegenüber dem Rechtsdienstleister gewähren, was den Vertragsschluss anbelangt. Dem fehlplatzierten und übersteigerten Ansatz bei Stärkung des Verbraucherschutzes liegt offenbar doch noch die unzureichend ausgeräumte Befürchtung⁶⁶ divergierender Interessen bei Vergleichsberechtigung, Prozessfinanzierung und Erfolgshonoraren zu Grunde. Diese Befürchtung entbehrt aufgrund der überwiegenden Erhöhung der Interessenparallelität jedoch, wie mit Blick auf die Anwälte gezeigt,⁶⁷ einer Grundlage. Und auch Prozessfinanzierer haben Interesse am Obsiegen, da ihr regelmäßiges Eingehen des Risikos der Kostenübernahme gerade durch den Erfolgsanteil⁶⁸ bei hinreichend häufigem Obsiegen ökonomisch tragfähig wird.⁶⁹ Auch diese werden also bei guter Erfolgsaussicht

in aller Regel auf keinen unattraktiven Vergleich drängen.⁷⁰ Sogar die Gesetzesbegründung gesteht ein, es sei »möglicherweise nur unwahrscheinlich«, dass die ohne diese Auskunftspflicht bestehende Gesetzeslage zu Interessenkonflikten führe.⁷¹ Letztens erweckt auch die dargelegte Preisanpassungsnorm des § 13c II RDG den Eindruck fehlplatzierten Regulierungsdrangs und außerdem Übergehens, statt Abwägens, von Privatautonomie.⁷² Denn es bleibt schwerlich überhaupt privatautonomer Entscheidungsspielraum zur Preisgestaltung übrig, wenn sogar bei Individualabreden kein grobes Missverhältnis zur Einschränkung der Privatautonomie nötig ist und eine Minimierung auf »den angemessenen Betrag« stattfindet.⁷³

3. Die verfassungs- und unionsrechtliche Folge

Anhand dieser Kritik an §§ 13 II, V, 13b, 13c RDG könnte sich die Verfassungs- und Unionsrechtswidrigkeit dieser Rechtsnormen begründen lassen. Bei z.B. im Fluggastrecht tätigen Inkassodienstleistern handelt es sich um grenzüberschreitende Sachverhalte. Hinsichtlich solcher wird der Marktzugang durch die erörterte Erhöhung der Registrierungs- sowie Informationspflichten erschwert und mithin der Gewährleistungsgehalt der Niederlassungsfreiheit gem. Art. 49 I AEUV eingeschränkt. Zwar kommt dem Gesetzgeber eine Einschätzungsprärogative zu. Wie erläutert wäre die Einschätzung, der höhere Registrierungsanfang sei erforderlich, um das Interesse an Rechtssicherheit und Verbraucherschutz zu fördern, jedoch gänzlich unhaltbar und die neuen Informationspflichten sind grundsätzlich ungeeignet, um Verbraucherschutz zu fördern. Für den Fall, dass doch einmal ein Verbraucher von den Informationspflichten profitiert, sei auf besagte weniger eingriffsintensive, mindestens gleich geeignete, hypothetische Novellierungen verwiesen.⁷⁴ Es fehlt also ebenfalls die Erforderlichkeit. Die Preisanpassungsregel entbehrt, wie ebenso aufgezeigt, der praktischen Konkordanz zur Privatautonomie, ist also unangemessen und mithin, wie schon die Erhöhung des Registrierungs- und Informationsaufwands, unverhältnismäßig. Dementsprechend lässt die Unverhältnismäßigkeit auch eine Rechtfertigung des zudem erfolgten Eingriffs in die Berufsfreiheit gem. Art. 12 I GG der Inkassodienstleister scheitern. Art. 12 I GG ist mithin kumulativ zu Art. 49 I AEUV verletzt.⁷⁵ Folglich bewirken §§ 13 II, V, 13b, 13c RDG,

sonstige Mandanten.

70 ebd.

71 RegE Bt-Drs. 19/27673 S. 46.

72 *Goebel* (Fn. 65), FMP 2021, 117 (124). Im RegE (abrufbar als BT-Drs. 19/27673) war diese Preisanpassungsklausel nicht enthalten. Sie tauchte erst, ohne Begründung, im späteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auf, nämlich in Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 9.6.2021, BT-Drs. 19/30495, S. 15.

73 *Goebel* (Fn. 65), FMP 2021, 117 (124).

74 Fn. 51, 55, 62 und zudem die Präzisierung der Inkassodefinition unter C.I.

75 Mindestens bzgl. § 13c III 3 RDG deutet auch *Fries* (Fn. 2), NJW 2021, 2537 (2540 Rn. 16 f.) die Verletzung des Art. 12 I GG an. Bzgl. der übrigen §§ 13b, 13c RDG können Argumente für die Verletzung des Art. 12 I GG auch nachgelesen werden bei *Goebel* (Fn. 65), FMP 2021, 117 (122-124). Der Anwendungsvorrang des Unionsrechts vor einfachgesetzlichem Rechts-

63 *Sesing* (Fn. 62), MMR 2021, 544 (544).

64 Vgl. *Fries* (Fn. 2), NJW 2021, 2537 (2540 Rn. 16 f.).

65 *Goebel*, Legal Tech und Erfolgsvergütung schon vor dem Inkrafttreten wieder geändert, FMP 2021, 117 (122).

66 Diese Befürchtung hegen *Henssler* (Fn. 30), NJW 2019, 545 (549) und *Singer* (Fn. 13), BRAK-Mitt. 2019, 211 (214), s. C.II.1.

67 S. C.II.1.

68 Der absolute Wert des an sie fließenden Vermögens bei Obsiegen wird in aller Regel jenen übersteigen, den sie sich nach § 138 BGB und ggf. §§ 305 ff. BGB für den Fall des Vergleichs ausbedingen können.

69 Bzgl. interner Prozessfinanzierung *Römermann/Günther* (Fn. 29), NJW 2019, 551 (554 f.); *Hartung*, Noch mal: Klagen ohne Risiko, BB 2017, 2825 (2827); bzgl. externer Prozessfinanzierung *Hartung*, Stellungnahme zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 5. Mai 2021, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw18-pa-recht-dienstleistungsmarkt-837660>, rechts unter Stellungnahmen, S. 19-21, zuletzt abgerufen am 10.12.2021. Letzterer hält externe Prozessfinanzierung für mandatierende Unternehmer treffend für in aller Regel ungefährlich und erstreckt dies etwas inkonsequenterweise indes nicht, zumindest nicht ausdrücklich, auf

bis auf den oben behandelten § 13c IV RDG,⁷⁶ keine rechtmäßige Förderung berechtigter Interessen.

V. Schutz juristischer Methodik

Die hier stattdessen aufgezeigten mildereren Mittel wären nicht nur mindestens ebenso geeignet die leichte Gefahr unzureichend kompetenten Rechtsrats seitens Inkassodienstleistern einzudämmen. Sie hätten eventuell auch abträglichen Einfluss etwas Einhalt geboten, den Legal-Tech viel verwendende Inkassodienstleister auf die von anderen Juristen angewendete Rechtsmethodik haben könnten; Juristen, die Schuldner von Kunden solcher Inkassodienstleister vertreten und andere Juristen könnten sich ein Beispiel an solchen Inkassodienstleistern nehmen. Dieser Einfluss von solchen Inkassodienstleistern auf andere Juristen könnte allgemein zu einem Vernachlässigen von Wertungen bei der Anwendung von Recht führen. Die Hemmung dieses etwaigen abträglichen Einflusses hätte soeben mithin auch als legitimer Zweck zur Verhältnismäßigkeit von §§ 13 II, V, 13b, 13c RDG geprüft werden können, würde aber ebenso spätestens an der Erforderlichkeit scheitern.⁷⁷ Es liegt indes nicht fern, dass das Hemmnis, das solche Inkassodienstleister durch §§ 13 II, V, 13b, 13c RDG erleiden, diesen etwaigen abträglichen Einfluss solcher Inkassodienstleister hemmt. Dazu, ob dieser abträgliche Einfluss, dessen Hemmung das Legal-Tech-Gesetz bewirken könnte, existiert, möchte ich eine schlüssige Sichtweise anbieten. Im Rahmen von Auslegung bedarf es u.U. Wertungen.⁷⁸ Semantische Vielfältigkeit von Begriffen und Notwendigkeit von Wertungen zu ignorieren, waren Merkmale, die teils einer Ende des 19. Jh. aufgekommenen Strömung zugezählt werden, der sog. Begriffsjurisprudenz.⁷⁹ Zuzufolge der diesen Kritikpunkten etwas weniger ausgesetzten, ebenfalls neuzeitlichen Interessenjurisprudenz⁸⁰ ist die Aufgabe des Rechtsanwenders vornehmlich darauf eingeschränkt,

dienstleistungsrecht wird in ähnlichem Kontext erkannt bei *Hellwig/Ewer* (Fn. 2), NJW 2020, 1783 (f.).

⁷⁶ Redaktionell passt dieser Abs. nicht in §§ 13, 13b, 13c RDG. Denn er statuiert keine Registrierungs- oder Informationspflicht. Ich habe diesen Abs. daher bereits unter C.II.2. behandelt.

⁷⁷ Gleich geeignete, mildere Mittel wären z.B. aus den Ausführungen bei Fn. 51, 55 ersichtlich.

⁷⁸ MüKoBGB/*Schubert*, BGB Bd. 2, 8. Auflage (2019), § 242 Rn. 3-6; *Engisch*, Einführung in das juristische Denken, (2018), S. 191; *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Auflage, Berlin (1991), S. 119-125, 288-293; *Muthorst*, Auslegung: Eine Einführung, JA 2013, 721 (724 f.); *Möllers*, Wie Juristen denken und arbeiten, ZfPW 2019, 94 (117); *Kowalski*, Methodik, NJW 2020, 2229 (2232 Rn. 19); *Buchholtz* (Fn. 7), JuS 2017, 955 (958); *Zickgraf*, Wertungsjurisprudenz, ZfPW 2021, 482 (510-512).

⁷⁹ *Kowalski* (Fn. 78), NJW 2020, 2229 (2232 Rn. 19). Mehr zu dieser urspr. insb. von *Rudolph v. Jhering* verwendeten Bezeichnung bei *Rückert/Seinecke*, Methodik des Zivilrechts - von Savigny bis Teubner, 3. Auflage (2017), Rn. 1498 und bei *Jansen/Reimann*, Begriff und Zweck in der Jurisprudenz, ZEuP 2018, 89 (104).

⁸⁰ Dieser Strömung werden Publikationen von *Phillip Heck*, *Max Rümelin* und *Heinrich Stoll* Anfang des 20. Jh. zugezählt, s. *Rückert/Seinecke* (Fn. 79), Rn. 1500; *Muthorst* (Fn. 78), JA 2013, 721 (724); *Auer*, Methodenkritik und Interessenjurisprudenz, ZEuP 2008, 517 (517); *Jansen/Reimann* (Fn. 79), ZEuP 2018, 89 (114 f.).

die Interessen zu identifizieren, welche der Gesetzgeber, obgleich ggf. weit in der Vergangenheit liegend, bereits umfassend gewertet habe.⁸¹ Nach der ideengeschichtlich im Anschluss an diese Strömung entwickelten, wohl herrschenden⁸² Wertungsjurisprudenz genießt die historische Auslegung nicht diese gegenüber anderen Auslegungskriterien besonders herausgehobene Rolle.⁸³ Dies passt etwas besser dazu, dass der Rechtsstaat im Lichte von Art. 1 I, 20 III GG um der Menschen willen da ist⁸⁴. Denn menschliches Verständnis, das unter anderem mit zur jeweiligen Rechtsnorm konnexer, sich gegebenenfalls ändernder Gesetzessystematik zusammenhängt, kann sich mit einiger Zeit ändern und kann zu zuweilen weitgehend objektiv erkennbarer Zweckrichtung von Begriffen leiten.⁸⁵ Soweit der Wortlaut einer Rechtsnorm auslegungsbedürftig ist, um den jeweiligen Sachverhalt darunter zu subsumieren, wird die Rechtsnorm im Wege der Auslegung nach historischen Kriterien sowie auch nach weiteren grammatischen, objektiv-teleologischen und systematischen Kriterien untersucht.⁸⁶ Es gelingt bis zu gewissem Maße, IT so zu programmieren, dass durch ihren Ablauf teilweise Deckungsverhältnisse von Aussagen mit anderen Aussagen aus Quellen wie Gesetzen, Literatur, Rechtsprechung und Sachverhaltsangaben erfasst werden; dabei unterliegt IT

⁸¹ *Muthorst* (Fn. 78), JA 2013, 721 (724); vgl. *Rückert/Seinecke* (Fn. 79), Rn. 1500.

⁸² *Scharpf*, Vertragsgestaltung im Zivilrecht, JuS 2002, 878 (878): »heute wohl herrschend«; *Bydlinksi*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff (1982), S. 123: »heute vorherrschend«; *Hassold*, FS Larenz (1983), S. 211 (235): »Zeitalter der Wertungsjurisprudenz«; *Larenz* (Fn. 78), S. 120 »nahezu unbestritten und besonders in der Rechtsprechung anerkannt«; *Fikentscher*, Methoden des Rechts, Band 3 (1976), S. 415: »heute [...] vorherrschend«; *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (1967), S. 574 f.: »größter praktischer Einfluss«; vgl. *Kowalski* (Fn. 78), NJW 2020, 2229 (2232 Rn. 19).

⁸³ *Kowalski* (Fn. 78), NJW 2020, 2229 (2232 Rn. 19). Als kleine gemeinsame Nenner unter Vertretern der Wertungsjurisprudenz dürften an dieser Stelle zumindest noch Aspekte zur Abgrenzung zu Anfang des 20. Jahrhunderts erschienenen Publikationen von Vertretern der Freirechtslehre zu nennen sein. In diesen Publikationen, wie von *Ernst Fuchs* und *Hermann Kantorowicz*, wurde es kaum ernstlich als gewichtig behandelt, ob Rechtsanwendung mit Gesetzen in Einklang steht. Gesetze wurden in diesen Publikationen grundsätzlich nicht als hochbedeutsam erachtet. Die Freirechtslehre umfassend zu befürworten, wäre Zeichen mangelnder Besinnung auf nötige Rechtssicherheit, wie heute zudem auch Zeichen von Vernachlässigung nunmehrigen Demokratieprinzips, vgl. *Larenz* (Fn. 78), S. 59-62; *Canaris*, Die Feststellung von Lücken im Gesetz (1983), S. 33 Rn. 75; *Jansen/Reimann* (Fn. 79), ZEuP 2018, 89 (114); *Engisch* (Fn. 78), S. 191; *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 4. Auflage (2021), § 1 Rn. 71, f.; nicht der Wertungsjurisprudenz zuzuordnen ist *Landsberg*, Das entgegengesetzte Extrem?, DJZ 1905, 921 (925) richtete sich indes als Zeitgenosse der Freirechtsschule gegen dieselbe und stützte dies auch auf die nötige Rechtssicherheit.

⁸⁴ *Dürig/Herzog/Scholz/Herdegen*, Art. 1 I Rn. 1, 95. EL (Juli 2021) und *Albers*, Carl Schmitts staatsrechtliches Werk in der Weimarer Republik, GRZ 2019, 102 (111) (jeweils auch mit Hinweis auf die Formulierung des Art. 1 I HerrenCHE); vgl. *Kowalski* (Fn. 78), NJW 2020, 2229 (2232 Rn. 19).

⁸⁵ *Kowalski* (Fn. 78), NJW 2020, 2229 (2232 Rn. 19). *Muthorst* (Fn. 78), JA 2013, 721 (724) denkt daher an, es sei tendenziell vom Alter der Rechtsnorm abhängig, deren Normtext (teils) auslegungsbedürftig sei, inwieweit die historische Auslegung zu gewichten sei.

⁸⁶ *Muthorst* (Fn. 78), JA 2013, 721 (724 f.); vgl. *Kowalski* (Fn. 78), NJW 2020, 2229 (2232 Rn. 19).

jedoch mindestens dem, in einem vom Reglungsansatz her anthropozentrisch⁸⁷ ausgerichteten Rechtsstaat vornehmlich als Defizit einzuschätzenden Umstand, dass sie beim Verfahren, die Informationen der unterschiedlichen Quellen miteinander in Bezug zu setzen, nicht jenem gänzlich entsprechen kann, was Menschen hinsichtlich Wertungen möglich ist.⁸⁸ Dies ist auch mit Blick auf IT der Fall, welche mit dem Begriff »KI« bezeichnet wird.⁸⁹ Der zur Auslegung und ggf. außerdem zur Rechtsfortbildung nicht selten zumindest mittelbar und partiell nötige menschliche Einfluss kann vor, bei und nach Erstellung, Modifizierung und Ablauf von IT geschehen. Inwieweit und -fern er nötig ist, hängt von der Bestimmtheit und Komplexität der jeweils auszulegenden und u.U. fortzubildenden Rechtsnormen ab.⁹⁰ Geschieht mangels hinreichenden menschlichen Einflusses rechtsfehlerhafte Subsumtion bei Anbahnung oder als Basis der Erteilung von Rechtsrat, ist dies nicht immer eine (vor)vertragliche Pflichtverletzung, also nicht immer ein Zurückbleiben hinter einem Pflichtenprogramm.⁹¹ Grundsätzlich ist es dies nämlich mangels Entstehung einer dahingehenden Pflicht dann nicht, wenn dem Rechtssuchenden aus objektivem Empfängerhorizont zu verstehen gegeben wird, dass hier insoweit kein gänzlich rechtsfehlerfreies Subsumtionsverfahren geschehe, obgleich das Ergebnis gelegentlich zum Ergebnis eines hypothetischen, rechtsfehlerfreien Subsumtionsverfahrens passen könnte. Mangels Behauptung, die juristische Methodik werde hier fehlerfrei angewendet, wäre dann grundsätzlich auch schwerlich der eingangs dieses Kapitels in Betracht gezogene, abträgliche Einfluss von Legal-Tech viel verwendenden Inkassodienstleistern auf die im Rechtsdienstleistungssektor und darüber hinaus verwendete juristische Methodik anzunehmen. Fraglich ist, in welcher Relation diese Gedankengänge zu in Rede stehenden Rechtsdienstleistern stehen. Auf flightright.de finden sich exemplarisch folgende Hinweise: »In unserem Entschädigungsrechner analysieren Algorithmen, die regelmäßig aktualisiert werden, den Fall. Er führt Sie Schritt für Schritt durch Fragen, die Ihren Fall auf die Anwendbarkeit der EU-Fluggastrechtverordnung hin abklopfen. So werden systematisch alle⁹² zur Bewertung Ihres Falles not-

wendigen Daten abgefragt und nach erfolgreicher Eingabe unverzüglich an unser Serviceteam übermittelt.«⁹³ Obgleich die Voraussetzungen des hier geprüften verschuldensunabhängigen, pauschalierten Entschädigungsanspruchs gem. Art. 7, 4 III, 5 I lit. c Fluggastrechte-VO keinen allzu geringen Bestimmtheits- oder hohen Komplexitätsgrad aufweisen,⁹⁴ wird gewarnt, bei der nach Eingabe ohne anschließendes Zutun eines Menschen angegebenen Wahrscheinlichkeit der Erfolgsaussicht handele es sich um »keine verbindliche Rechtsberatung«⁹⁵. Zudem subsumiert der Nutzer beim Bedienen dieses Entschädigungsrechners nicht selten selbst oder versucht dies zumindest.⁹⁶ Die zitierte Information, dass die Algorithmen regelmäßig aktualisiert werden, deutet zwar darauf hin, dass von Menschen vorgenommene Auslegung der Anspruchsgrundlage bezüglich ähnlicher Fälle die Subsumtion hier determiniert, indem die Algorithmen häufig an die von Menschen vorgenommene Auslegung angepasst werden. Über die Details solcher Algorithmen und Anpassungen wird seitens der Inkassounternehmen aber geschwiegen. Mindestens jedoch, soweit von Seiten des Inkassounternehmens aus objektivem Empfängerhorizont, anders als in Hinsicht auf die von o.g. Warnung umfassten Abläufe, überhaupt einmal der Eindruck vermittelt wird, es würde zu rechtsfehlerfreier Rechtsfortbildung beigetragen oder es geschehe zum Zwecke der Rechtsdienstleistung rechtsfehlerfreie Auslegung, dürfte nach alledem festzuhalten sein, dass diese Subsumtion nicht von IT determiniert ist, sondern IT lediglich zur teilweisen Basis hat.⁹⁷ Der

zu verstehen gegeben, dass Menschen aufgrund einer Eingabe bzgl. dieser abstrakten Frage weitere Nachfragen stellen könnten. Mithin ist der oben zitierte Begriff »alle« im hiesigen Kontext aus objektivem Empfängerhorizont als »grundsätzlich alle« auszulegen und nicht als konkludente Behauptung, es geschehe in Form der bloßen Datenverarbeitung des Entschädigungsrechners umfassend rechtsfehlerfreie Subsumtion.

⁹³ <https://www.flightright.de/faq>, Frage 8, zuletzt abgerufen am 10.12.2021.

⁹⁴ So auch *Hähnchen/Schrader/Weiler/Wischmeyer* (Fn. 6), JuS 2020, 625 (627, 631) und *Hoch/Hendricks* (Fn. 12), VuR 2020, 254 (f.) sowie RegE, BT-Drs. 19/27673, S. 15.

⁹⁵ <https://www.flightright.de/faq>, Frage 9, zuletzt abgerufen am 10.12.2021.

⁹⁶ <https://www.flightright.de>, zuletzt abgerufen am 10.12.2021. Nachdem etwa zwei Drittel der Felder ausgefüllt sind, ist der Nutzer insofern aufgefordert zu subsumieren, als dass er nicht fortfahren kann, ohne einzugeben, ob er bereits »entschädigt« wurde. Er erhält als Hilfe drei bspw. angeführte Sachverhaltsvarianten, die nicht unter den Rechtsbegriff »Entschädigung« fallen, nämlich Verpflegung, Unterkunft und Ticketpreiserstattung. *Fries* verortet Derlei als Subsumtion des Nutzers und verortet solche IT in dieser Hinsicht als Rechtserklärungsautomat, nicht Subsumtionsautomat, https://youtu.be/kc_XP79sPhk?t=3593,00:59:53-01:01:08, zuletzt abgerufen am 10.12.2021.

⁹⁷ Zur Differenzierung zwischen Determinieren und Basieren, vgl. *Lorse*, Entscheidungsfindung durch künstliche Intelligenz, NVwZ 2021, 1657 (f.). Bspw. gibt der Nutzer ebenfalls auf <https://www.myright.de/abgasskandal>, zuletzt abgerufen am 10.12.2021, einige Tatsachen und auch Ergebnisse von bereits selbst vorgenommener Subsumtion bzw. Subsumtionsversuche (»Fahrzeug bereits weiterverkauft?«, »Rechtsschutzversicherung vorhanden?«) ein. Auch dort erhält er ohne anschließendes Zutun eines Menschen ggf. die Aussage, es bestehe mit hoher Wahrscheinlichkeit ein dort bezifferter Anspruch. Direkt darunter wird aus objektivem Empfängerhorizont kenntlich gemacht, dass es sich bei dieser Wahrscheinlichkeitsangabe nicht

⁸⁷ Vgl. Fn. 84.

⁸⁸ *Hähnchen/Schrader/Weiler/Wischmeyer* (Fn. 6), JuS 2020, 625 (627); vgl. *Engel*, Algorithmisierte Rechtsfindung als juristische Arbeitshilfe, JZ 2014, 1096 (f., 1100).

⁸⁹ *Hähnchen/Schrader/Weiler/Wischmeyer* (Fn. 6), JuS 2020, 625 (627).

⁹⁰ ebd.; vgl. *Engel* (Fn. 88), JZ 2014, 1096 (f., 1100); vgl. *Buchholtz* (Fn. 7), JuS 2017, 955 (959).

⁹¹ Zur Definition von Pflichtverletzung s. *Dauner-Lieb/Langen*, BGB, Band 2, 4. Auflage (2012), § 280 Rn. 27 und vgl. *Jauernig/Stadler*, BGB, 18. Auflage (2021), § 280 Rn. 8.

⁹² Im vor Vertragsschluss auszufüllenden Formular (s. <https://www.flightright.de>, zuletzt abgerufen am 10.12.2021) ist, nachdem etwa 90% der Felder ausgefüllt sind, die abstrakte Frage enthalten: »Haben Sie weitere Details zu Ihrem Fall, die uns bei der Durchsetzung Ihrer Entschädigung helfen können?« Damit macht der Inkassodienstleister aus objektivem Empfängerhorizont kenntlich, dass Sachverhaltsinformationen möglich sind, deren Relevanz nicht schon originär aus dem Formular hervorgeht, sondern erst durch weiteres Zutun von Menschen erkannt werden kann. In Kombination mit der ebenfalls zitierten Angabe, dass die Daten, also auch die Eingabe in besagtes Feld, an das Serviceteam übermittelt werden, wird dem Nutzer

eingangs dieses Kapitels in Betracht gezogene, abträgliche Einfluss von solchen Inkassodienstleistern binnen des Rechtsdienstleistungssektors oder darüber hinaus und eine Hemmung desselben durch das Legal-Tech-Gesetz sind derzeit grundsätzlich nicht anzunehmen.

D. Fazit

Nach der nur geringfügigen Präzisierung der Inkassodefinition in § 2 II 1 RDG und der unterlassenen Präzisierung der Rechtsdienstleistungsdefinition in § 2 I RDG bedarf es noch immer gesetzgeberischer Präzisierung dieser beiden Rechtsnormen. Dies liegt zuvörderst am Fehlen einer mithin nach wie vor als *lege ferenda* in den Blick zu nehmenden, ausdrücklichen Bezugnahme auf Legal-Tech-basierte, gebündelte Geltendmachung vieler Forderungen unterschiedlicher Rechtsuchender. Die Lockerung des Erfolgshonorarverbots bewirkt, dass die sich auf Erfolgshonorare beziehenden, einfachen Bundesgesetze, die das Wesen des

Anwaltsberufs mitgestalten, mit höherrangigem Recht vereinbar sind. Diese Lockerung hindert aber nicht andere Inkohärenzen zwischen Anwälten und Inkassodienstleistern. Daher besteht mancher Nachbesserungsbedarf.⁹⁸ Auf diesen wären weitere Lockerungen kaum eine rechtmäßige Antwort. Der nach §§ 13 II, V, 13b, 13c RDG erhöhte Registrierungs- und Informationsaufwand lässt einige Gesichtspunkte unbedacht, wegen derer er keine rechtmäßige Förderung von Verbraucherschutz und Rechtssicherheit bewirkt. Der Verbraucherschutz könnte hingegen durch eine leichte künftige Erhöhung von grundsätzlichen Qualifikationen zur Inkassolizenz und durch die Übertragung einiger bisher Anwälten vorbehaltenen Einschränkungen gestärkt werden. Letztens ist noch festzuhalten, dass das Legal-Tech-Gesetz voraussichtlich keinen starken Einfluss auf die ambivalenten Potenziale von Legal-Tech hinsichtlich grundlegender juristischer Methodik im Rechtsdienstleistungssektor und darüber hinaus haben wird.

bereits um das Ergebnis insgesamt rechtsfehlerfreier Subsumtion handele. Vielmehr wird dort explizit empfohlen, den Fall künftig »auf Basis Ihrer Unterlagen [... durch für das Inkassounternehmen beschäftigte] Experten prüfen [zu lassen].« Ferner wiederum auf <https://www.wenigermiete.de/mietpreisbremse>, zuletzt abgerufen am 10.12.2021, erhält der Nutzer nach Eingabe einiger Tatsachen und auch Ergebnissen selbst vorgenommener Subsumtion bzw. Subsumtionsversuche (»Art der Mietkaution: I. Überweisung (Barkaution) / II. Verpfändung Konto / III. Bürgschaft / IV. Mietkautionsversicherung«), in das dortige Formular u. a. die Information: »Wir prüfen Ihren Fall bevor wir loslegen und melden uns bei eventuellen Rückfragen.« Auch für andere bspw. untersuchte Inkassodienstleister lässt sich mithin oben erläuteter Schluss ziehen, dass, soweit seitens dieser überhaupt einmal aus objektivem Empfängerhorizont der Eindruck vermittelt wird, es werde zu Rechtsfortbildung beigetragen oder es geschehe rechtsfehlerfreie Auslegung, IT dabei allenfalls eine Basis darstellt, vgl. *Timmermann/Hundertmark*, Smartlaw und der Rechtsdienstleistungsbegriff, RD 2021, 269 (274 Rn. 33).

98 Es liegt nahe, dass einigem Nachbesserungsbedarf in der neuen Legislaturperiode abgeholfen werden wird. Denn der Bundestag hat sich neben seiner Abstimmung für das Legal-Tech-Gesetz sogleich mit der Entschließung an die Bundesregierung gerichtet, diese solle Nachbesserungsbedarf prüfen und einen erneuten Gesetzesentwurf einbringen, s. BT-Drs. 19/30495, 7 f. und *Günther* (Fn. 4), MMR 2021, 764 (769). Diese Aufgabe findet auch im aktuellen Koalitionsvertrags Ausdruck, s. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800>, S. 112, zuletzt abgerufen am 10.12.2021.